



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für den Einkauf

Kemmerich Elektromotoren GmbH & Co. KG

Cleverly Devised Technology www.elektromotoren.de

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Präambel	2
1. Vertragsabschluss	2
2. Liefergegenstand und Leistungsumfang	2
3. Lieferfristen, Liefertermine	3
4. Gefahrübergang, Abnahme, Eigentumsrechte	4
5. Import- und Exportbestimmungen, Zoll.....	4
6. Preise, Rechnung und Zahlungsbedingungen.....	4
7. Mängelansprüche.....	5
8. Haftungsbeschränkungen, Vertraulichkeit und Schutzrechte	6
9. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl , Teilunwirksamkeit	6

Präambel

Für die Rechtsbeziehung zwischen dem Lieferanten und uns gelten, wenn nicht anders vereinbart, ausschließlich unsere nachstehenden Einkaufsbedingungen.

1. Vertragsabschluss

- 1.1 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, bedürfen der Schriftform.
- 1.2 Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
- 1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten, die unseren Geschäftsbedingungen widersprechen gelten nur insoweit, als wir ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.
- 1.4 Der Lieferant ist verpflichtet uns die Annahme der Bestellung innerhalb von 10 Werktagen zu bestätigen.
- 1.5 Wir sind berechtigt, unsere Bestellung kostenfrei zu widerrufen, wenn Sie uns diese nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt unverändert bestätigen.

2. Liefergegenstand und Leistungsumfang

- 2.1 Für Inhalt und Umfang der Lieferung ist unsere Bestellung maßgebend. Der Lieferant wird dafür Sorge tragen, dass ihm alle für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedeutsamen Daten und Umstände sowie die von uns beabsichtigte Verwendung seiner Lieferung rechtzeitig bekannt sind.
- 2.2 Soweit in der Bestellung keine weitergehenden Anforderungen bezüglich der technischen Lieferbedingungen festgelegt worden, sind die Liefergegenstände in handelsüblicher Güte und soweit Normen (wie DIN, VDI etc.) bestehen, in Übereinstimmung mit diesen zu liefern.
- 2.3 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der unsere Bestellnummer sowie die Bezeichnung des Inhalts nach Art und Menge angibt.

- 2.4 Die Lieferung der Ware erfolgt in der Regel in handelsüblicher Einweg-Standardverpackung. Bei Verwendung von Mehrweg-Verpackung haben Sie die Verpackung leihweise zur Verfügung zu stellen. Die Rücksendung erfolgt auf Ihre Kosten und Ihr Risiko. Erklären wir uns ausnahmsweise mit der Übernahme der Verpackungskosten einverstanden, sind diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen.
- 2.5 Bei Geräten sind eine technische Beschreibung und eine Gebrauchsanleitung kostenlos mitzuliefern. Bei Softwareprodukten ist die Lieferpflicht erst erfüllt, wenn auch die vollständige (systemtechnische und Benutzer-) Dokumentation übergeben ist. Bei speziell für uns erstellten Programmen ist daneben auch das Programm im Quellformat zu liefern.
- 2.6 Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Lieferungen alle Leistungen umfassen, die für eine vorschriftsmäßige, sichere und wirtschaftliche Verwendung notwendig sind.
- 2.7 Der Lieferant wird bei der Leistungserbringung alle einschlägigen Normen, Gesetze und Rechtsvorschriften (z.B. Umweltschutz-, Gefahrgut- und Unfallverhütungs-, Schutzbekleidungsvorschriften beachten. Erbringen Sie Lieferungen oder Leistungen auf unserem Betriebsgelände, sind Sie zur Einhaltung der Hinweise zu Sicherheit, Umwelt- und Brandschutz für Betriebsfremde in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet.
- 2.8 Der Lieferant hat uns über die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Meldepflichten für die Einfuhr und das Betreiben der Liefergegenstände aufzuklären.

3. Lieferfristen, Liefertermine

- 3.1 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich.
- 3.2 Der Lieferant hat uns eine erkennbare Verzögerung seiner Leistung unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen.
- 3.3 Liefern oder leisten Sie auch nicht innerhalb einer von uns gesetzten Nachfrist, sind wir berechtigt, auch ohne Androhung, die Annahme abzulehnen, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Zum Rücktritt sind wir auch dann berechtigt, wenn Sie die Verzögerung nicht verschuldet haben. Die uns durch Ihren Verzug, insbesondere durch eine deshalb notwendige anderweitige Eindeckung, entstehenden
- 3.4 Teillieferungen oder Teilleistungen sind nur nach Absprache zulässig und bedürfen einer schriftlichen Zustimmung von uns.
- 3.5 Mehrkosten gehen zu Ihren Lasten.
- 3.6 Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach frustlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz steht dem Lieferanten das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 3.7 Das Recht, eine vereinbarte Vertragsstrafe wegen nicht gehöriger Erfüllung zu verlangen (§ 341 BGB), behalten wir uns bis zur Schlusszahlung vor.

4. Gefahrübergang, Abnahme, Eigentumsrechte

- 4.1 Unabhängig von der vereinbarten Preisstellung geht die Gefahr bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage mit Eingang bei der von uns angegebenen Lieferanschrift und bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage mit erfolgreichem Abschluss unserer Abnahme auf uns über. Die Inbetriebnahme oder Nutzung ersetzen unsere Abnahmeerklärung nicht.
- 4.2 Das Eigentum an der gelieferten Ware geht nach Bezahlung auf uns über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

5. Import- und Exportbestimmungen, Zoll

- 5.1 Bei Lieferungen und Leistungen, die aus einem der EU angehörenden Land außerhalb Deutschlands erfolgen, ist Ihre EU-Umsatzsteuer-Identifikations-Nr. anzugeben.
- 5.2 Importierte Waren sind verzollt zu liefern. Sie sind verpflichtet, im Rahmen der EG-Verordnungen auf Ihre Kosten geforderte Erklärungen und Auskünfte zu erteilen, Überprüfungen durch die Zollbehörde zuzulassen und erforderliche amtliche Bestätigungen beizubringen.
- 5.3 Sie sind verpflichtet, uns über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-) Exporten gemäß deutschen, europäischen und US-amerikanischen Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslands der Waren und Dienstleistungen ausführlich und schriftlich zu unterrichten.

6. Preise, Rechnung und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Alle Preise sind Netto-Festpreise. Die Preise schließen sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit den von Ihnen zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ein und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, soweit diese nach den gesetzlichen Vorschriften zu entrichten ist.
- 6.2 Rechnungen sind uns mit separater Post einzureichen. Die Rechnungen können nur bezahlt werden, wenn diese eine fortlaufende Rechnungsnummer und unsere Bestellnummer enthalten. Zudem muss die Rechnung auf unser Unternehmen ausgestellt sein und somit unsere Adresse beinhalten.
- 6.3 Wir bezahlen, sofern nichts anderes zwischen den Unternehmen vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt. Ausschlaggebend ist der Eingangstag der Rechnung oder wenn die Ware später eingeht, der Eingangstag der Ware.
- 6.4 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß. Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung oder Leistung sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte berechtigt, Zahlungen auf Forderungen aus der Geschäftsbeziehung in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 6.5 Liefer- und Versandkosten die das übliche Maß übersteigen, sind uns rechtzeitig mitzuteilen.
- 6.6 Separate Frachtrechnungen können von uns aus abwicklungstechnischen Gründen nicht akzeptiert werden.
- 6.7 Die Abtretung Ihrer Forderungen gegen uns an Dritte ist ausgeschlossen.

7. Mängelansprüche

- 7.1 Wir sind verpflichtet, unverzüglich eine Wareingangskontrolle im Hinblick auf äußerlich offenkundige Mängel und von außen erkennbaren Abweichungen in Identität und Menge durchzuführen, sofern dies der Betriebliche Tagesablauf zulässt. Die Mängel werden unverzüglich nach Entdeckung, von uns gerügt. Im Weiteren rügen wir versteckte Mängel unverzüglich, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftslebens entdeckt werden. Sie verzichten auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge für alle innerhalb von vierzehn Tagen ab Feststellung gerügten Mängel.
- 7.2 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. Dies beinhaltet auch, dass wir in jedem Fall berechtigt sind, vom Lieferanten unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache verlangen. Das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 7.3 Senden wir Ihnen mangelhafte Ware zurück, so sind wir berechtigt, Ihnen den Rechnungsbetrag zurück zu belasten zzgl. einer Aufwandspauschale von 5 % des Preises der mangelhaften Ware. Den Nachweis höherer Aufwendungen behalten wir uns vor. Der Nachweis geringerer oder keiner Aufwendungen bleibt Ihnen vorbehalten.
- 7.4 Mangelhafte Lieferungen sind unverzüglich durch mangelfreie Lieferungen zu ersetzen und mangelhafte Leistungen mangelfrei zu wiederholen. Im Falle von Entwicklungs- oder Konstruktionsfehlern sind wir berechtigt, sofort die in Ziffer 7.6 vorgesehenen Rechte geltend zu machen.
- 7.5 Eine Nachbesserung mangelhafter Lieferungen oder Leistungen bedarf unserer Zustimmung. Während der Zeit, in der sich der Gegenstand der Lieferung oder Leistung nicht in unserem Gewahrsam befindet, tragen Sie die Gefahr.
- 7.6 Beseitigen Sie den Mangel auch innerhalb einer Ihnen gesetzten angemessenen Nachfrist nicht, so können wir nach unserer Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern und jeweils zusätzlich Schadensersatz fordern.
- 7.7 In dringenden Fällen (insbesondere bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr außergewöhnlich hoher Schäden), zur Beseitigung geringfügiger Mängel sowie im Fall Ihres Verzugs mit der Beseitigung eines Mangels sind wir berechtigt, nach Ihrer vorhergehenden Information und Ablauf einer der Situation angemessen kurzen Nachfrist, auf Ihre Kosten den Mangel und etwa dadurch entstandene Schäden selbst zu beseitigen oder durch einen Dritten auf Ihre Kosten beseitigen zu lassen. Dies gilt auch, wenn Sie verspätet liefern oder leisten, und wir Mängel sofort beseitigen müssen, um eigenen Lieferverzug zu vermeiden.
- 7.8 Die Verjährungsfrist für unsere Ansprüche aus Sachmängeln beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang; die Verjährungsfrist für unsere Ansprüche aus Rechtsmängeln beträgt zehn Jahre ab Gefahrübergang. Der Lauf der Verjährungsfrist wird gehemmt für den Zeitraum, der mit Absendung unserer Mängelanzeige beginnt und mit Erfüllung unseres Mängelanspruchs endet.
- 7.9 Haben Sie entsprechend unseren Plänen, Zeichnungen oder sonstigen besonderen Anforderungen zu liefern oder leisten, so gilt die Übereinstimmung der Lieferung oder Leistung mit den Anforderungen als ausdrücklich zugesichert. Sollte die Lieferung oder Leistung von den Anforderungen abweichen, stehen uns die in Ziffer 7.6 genannten Rechte sofort zu.
- 7.10 Unsere gesetzlichen Rechte bleiben im Übrigen unberührt.

8. Haftungsbeschränkungen, Vertraulichkeit und Schutzrechte

- 8.1 Der Lieferant haftet uneingeschränkt, Haftungsbeschränkungen werden nicht vereinbart. Wenn der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.
- 8.2 Sie sind verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die Ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.
- 8.3 Wir weisen darauf hin, dass wir personenbezogene Daten speichern, die mit unserer Geschäftsbeziehung zu Ihnen zusammenhängen und diese Daten auch an mit uns verbundene Unternehmen übermitteln.
- 8.4 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden. Der Lieferant ist verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von Ansprüchen freizustellen, wegen denen wir von einem Dritten in Anspruch genommen werden. Ohne Zustimmung des Lieferanten sind wir nicht berechtigt, mit dem Dritten irgendwelche Vereinbarungen zu treffen.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl, Teilunwirksamkeit

- 9.1 Der Erfüllungsort der Lieferung und Leistung ist der von uns angegebene Bestimmungsort.
- 9.2 Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist Gummersbach. Wir sind berechtigt den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 9.3 Auf die Rechtsverhältnisse zwischen Kemmerich Elektromotoren GmbH & Co. KG und Lieferanten sowie auf die jeweiligen Geschäftsbedingungen findet deutsches Recht Anwendung. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
- 9.4 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.